

# Was tun, wenn mein Hund stirbt?



**Unser Hund ist oft mehr als nur ein Haustier. Er ist unser Freund, ein Familienmitglied, und häufig begleitet er uns mehrere Jahre. Wie gehen wir damit um, und auf welcher Grundlage treffen wir unsere Entscheidungen, wenn der Hund krank ist oder leidet?**

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger und Mag. iur. Bianca Körner

Heimtiere sind oft über viele Jahre hinweg treue Gefährten und werden wie Familienmitglieder behandelt und geliebt. Umso trauriger ist es, wenn der vierbeinige Freund einmal stirbt. Weil es nur den wenigsten Hunden vergönnt ist, eines natürlichen Todes zu sterben, muss bei gebrechlichen oder schwer kranken Tieren meist irgendwann einmal der schwere Entscheid gefällt werden, sie von ihren Leiden zu erlösen. Dabei stellen sich unvermeidlich Fragen nach der Verantwortung, dem richtigen Zeitpunkt und dem geeigneten Ort für das Einschlafen des Tieres. Es ist moralisch und gesetzlich die Pflicht des Tierhaltenden, einem Tier einen würdevollen und schmerzfreien Abschied zu gewährleisten.

### Entscheidung über Leben und Tod

Zu den Tierhalterpflichten gehört die Sicherstellung der medizinischen Versorgung für den Fall, dass das eigene Tier sich verletzt oder krank wird. Auch der belastende Entscheid über Leben und Tod liegt – wie alle anderen tierärztlichen Eingriffe – in der Verantwortung des Tierhaltenden. Aus Tierschutzgründen sollte ein Tier von seinen schweren Leiden erlöst werden, wenn es unheilbar erkrankt ist, und keine Aussicht auf Wiederherstellung einer zufriedenstellenden Lebensqualität besteht. Die Euthanasie, das schmerzlose Einschlafen eines Tieres, darf jedoch stets nur das letzte mögliche Mittel sein. Sämtliche milderer Alternativen sind vorgängig gründlich abzuklären und vorzuziehen.

Bei dieser schweren Entscheidung ist der Rat einer Tierärztin beizuziehen. Diese beurteilt die Situation nicht nur aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Erfahrungen,

sondern auch mit der nötigen emotionalen Distanz. Sie macht ihre Empfehlung in erster Linie von der Lebensqualität des Hundes, dem voraussichtlichen Verlauf der Krankheit und den Heilungsaussichten abhängig. Weil es zu ihren Aufgaben gehört, den Tierhaltenden genau zu informieren, muss sie sich für die entsprechende Beratung genügend Zeit nehmen. Vor allem aus tierschützerischen Erwägungen sollten Hundehaltende den Rat der Tierärztin ernst nehmen und befolgen. Aus medizinischer Sicht kann sie am besten entscheiden, wann das Tier eingeschläfert werden sollte. Allenfalls kann auch noch die Meinung eines zweiten Tierarztes eingeholt werden; dies sollte aber rasch erfolgen, um dem Hund zusätzliche Leiden zu ersparen.

Wird die Entscheidung zu lange hinausgezögert, und verwischen sich die Grenzen zwischen guten Absichten und künstlicher Lebensverlängerung, fügt man dem Tier unter Umständen unnötige Leiden zu und macht sich damit wegen einer Tierquälerei strafbar. Nicht selten scheinen alte und kranke Tiere aber just dann wieder einen vitalen Schub zu erfahren, wenn der Entschluss zur Euthanasie schon gefällt und ein Termin beim Tierarzt vereinbart wurde. Letztlich bleibt das Einschlafen eine sehr schwierige Entscheidung, die jeder Tierhaltende unter Zuhilfenahme der Beratung einer Tierärztin treffen muss. Hierbei steht oftmals die fachliche Einschätzung des klinischen Zustands und der medizinischen Prognose der langjährigen Beziehung zum Tier und den gemeinsamen Erfahrungen gegenüber. Das Einschlafen eines gesunden, aber alten oder schlicht nicht mehr gewollten Tieres, lediglich um sich diesem zu entledigen, ist jedoch ethisch und rechtlich nicht vertretbar.

### Sterbebegleitung

Es empfiehlt sich, die Euthanasie von der beratenden Tierärztin des Vertrauens durchführen zu lassen. Meist hat der Tierhaltende die Möglichkeit, dabei zu sein. Die Anwesenheit kann nicht nur für das Tier sinnvoll sein, sondern auch für die Hundehalterin. Dies, um dem Tier bis zum letzten Moment beistehen zu können und um die Gewissheit zu haben, dass es würdevoll einschlafen durfte. So kommen im Nachhinein auch keine falschen Vorstellungen darüber auf, wie der Hund gestorben ist. Auf Anfrage kommt der Tierarzt auch nach Hause, damit das Tier in seiner gewohnten Umgebung euthanasiert werden kann. Zu beachten ist jedoch, dass dies den Tierärzten nicht immer möglich ist, weil ihnen hierfür oftmals die Zeit und ausserhalb ihrer Praxis auch die nötige Hilfe fehlen. →

Ist der Hund schwer erkrankt, liegt es in der Verantwortung des Halters, zum Wohle des Hundes zu entscheiden.

Fotos: Deise / Adobe Stock (links), karen / Adobe Stock (unten)



Ist der Weg zur Praxis unumgänglich, gilt es, dem Hund zuliebe – so schwer dies einem auch fallen mag – Ruhe zu bewahren und das Einschlafen so stressfrei wie möglich zu gestalten. Gemäss dem Tierschutzgesetz hat die Tötung von einer Fachperson unter Vermeidung jeglicher unnötigen Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste zu erfolgen. Dies bedeutet, dass das Tier vor der Tötung betäubt werden muss, sodass es das Bewusstsein verliert. Der Tierarzt sollte die Euthanasie in einem ruhigen Zimmer durchführen, wo der Tierhaltende dann anschliessend die Möglichkeit hat, sich allein und in Ruhe von seinem geliebten Vierbeiner zu verabschieden. Es empfiehlt sich zudem, eine unterstützende Begleitperson bei diesem schweren Gang mitzunehmen.

### Würdevoller Abschied

Nach dem Tod können eine Kremation, eine Erdbestattung oder ein spezielles Verabschiedungsritual für das verstorbene Heimtier eine grosse Hilfe bei der Trauerbewältigung sein. Tierkrematorien verfügen ferner über spezielle Abschiedsräume und bieten auch an, das verstorbene Tier beim Halter oder beim Tierarzt abzuholen. Bei einer Normalkremation werden mehrere Tiere zusammen verbrannt, und die Asche danach in einem Gemeinschaftsgrab ausgestreut. Ferner besteht die Möglichkeit, das Tier einzeln

kremieren zu lassen. Es steht dem Tierhaltenden frei, die Asche selbst aufzubewahren oder in einer speziellen Tierurnengrabstätte beziehungsweise auf einem Tierfriedhof – unter Umständen sogar zusammen mit seinem Tierhaltenden – beisetzen zu lassen.

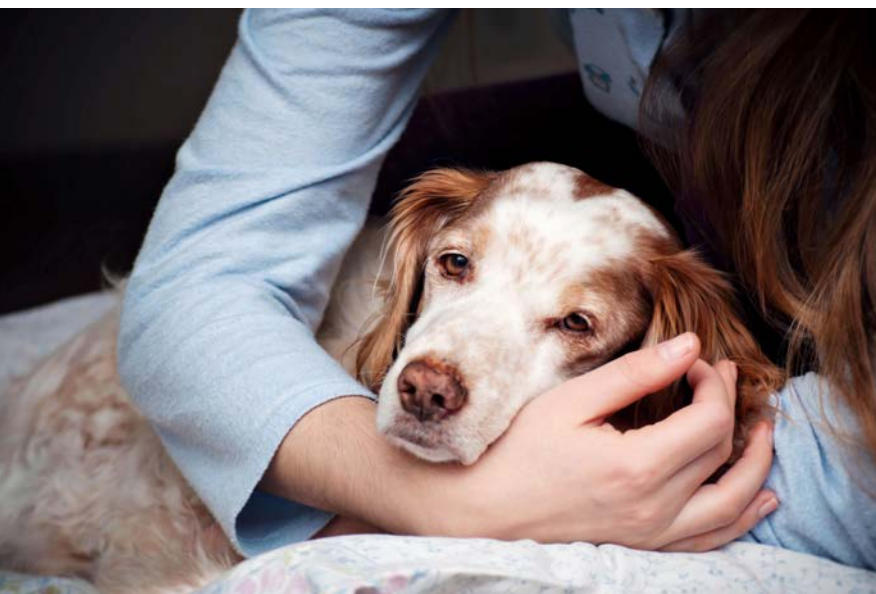
Ist das Verstreuen der Asche auf öffentlichem oder das Beerdigen des Tierkadavers auf privatem Grund beabsichtigt, sollte sich vorab bei seiner Gemeindeverwaltung über die Zulässigkeit und rechtlichen Voraussetzungen informiert werden. Im Wald ist das Vergraben von Tierkadavern hingegen generell verboten, weil ein grosses Risiko besteht, dass sie dort von Wildtieren wieder ausgegraben werden. Vor allem aufgrund von gewässerschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften ist dies auch auf öffentlichem Grund untersagt. Ist das Tier zuhause verstorben, und kommen eine Kremierung oder Beerdigung nicht infrage, muss ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung in Erfahrung gebracht werden, wo sich die nächste Kadaversammelstelle befindet und ob das Tier gegebenenfalls abgeholt werden kann. 🐾

---

**Dr. iur. Gieri Bolliger** ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und **Mag. iur. Bianca Körner** ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der TIR.

**Bis zum letzten Atemzug bei seinem Tier zu bleiben, hilft diesem. Aber auch für den Halter kann es tröstlich sein zu wissen, dass sein Tier würdevoll einschlafen durfte.**

Foto: IPictures / Adobe Stock



### Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen einstehen. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)